



# **STADT NEU-ISENBURG VERWALTUNGSHANDBUCH**

## **Dienstanweisung über die Veränderung von Ansprüchen der Stadt Neu-Isenburg** (Stundung, Niederschlagung, Erlass, Vergleich und Insolvenz)

**Stand 01.08.2014**

# **DIENSTANWEISUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNG VON ANSPRÜCHEN DER STADT NEU-ISENBURG**

---

In Ziffer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 30 GemHVO vom 22. Dezember 2013 (IV 4 - 15 i 01.07, StAnz. 2013 S. 222) wird empfohlen, Einzelheiten über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie die Zuständigkeit für die jeweilige Entscheidung unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen in einer Dienstanweisung zu regeln.

Diese Dienstanweisung ergänzt die Regelungen zu § 30 GemHVO, §§ 1, 15 GemK-VO sowie § 4 HKAG.

Die Zuständigkeiten über Stundung, Niederschlagung und Erlass sind in der Anlage zur Magistratsgeschäftsordnung geregelt.

# DIENSTANWEISUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNG VON ANSPRÜCHEN DER STADT NEU-ISENBURG

---

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>1. <u>Stundung</u> .....</b>	<b>3</b>
1.1 Begriff .....	3
1.2 Voraussetzungen .....	3
1.3 Verfahren .....	3
1.4 Stundungszinsen .....	5
<b>2. <u>Niederschlagung</u> .....</b>	<b>5</b>
2.1 Begriff .....	5
2.2 Voraussetzungen .....	5
2.3 Verfahren .....	5
<b>3. <u>Erlass</u> .....</b>	<b>7</b>
3.1 Begriff .....	7
3.2 Voraussetzungen .....	7
3.3 Behandlung von Kleinbeträgen .....	7
3.4 Verfahren .....	7
<b>4. <u>Inkrafttreten</u> .....</b>	<b>8</b>

# DIENSTANWEISUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNG VON ANSPRÜCHEN DER STADT NEU-ISENBURG

---

## 1. Stundung

### 1.1 Begriff

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes. Durch die Stundung wird die Fälligkeit der Forderung bis zum Ablauf der Stundungsfrist hinausgeschoben.

Rechtsgrundlagen: § 222 AO i.V.m. § 4 HKAG,  
§ 30 GemHVO,  
§§ 1, 15 GemKVO

### 1.2 Voraussetzungen

Forderungen der Stadt Neu-Isenburg dürfen ganz oder teilweise nur dann gestundet werden, wenn

- ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen/die Zahlungspflichtige bedeuten würde

und

- die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen/die Zahlungspflichtige liegt insbesondere vor, wenn er/sie sich in vorübergehend ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Zahlung in eine solche geraten würde.

Eine Gefährdung der Forderung ist anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Zahlungspflichtige/die Zahlungspflichtige sich der Verpflichtung zur Leistung entziehen will oder wenn Umstände vorliegen, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner/ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse schließen lassen.

### 1.3 Verfahren

- 1.3.1 Stundung soll in der Regel nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des/der Zahlungspflichtigen sind zu prüfen.

Eine Sicherheitsleistung nach den §§ 241 – 248 AO ist zu fordern, wenn zweifelhaft ist, ob der/die Zahlungspflichtige bei Fälligkeit seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen kann (Bankbürgschaft, Sicherungshypothek u.a.).

# DIENSTANWEISUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNG VON ANSPRÜCHEN DER STADT NEU-ISENBURG

---

1.3.2 Beim Eingang eines Stundungsantrages ist die Stadtkasse von der bearbeitenden Stelle schriftlich zu benachrichtigen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist bei der Stadtkasse nachzufragen, ob

- weitere Rückstände des/der Zahlungspflichtigen vorhanden sind,
- wegen der Zahlungsmoral des/der Zahlungspflichtigen Bedenken bestehen,
- bereits Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Sind Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet, ist im Einvernehmen mit der Stadtkasse zu entscheiden, ob

- Stundung oder
- Vollstreckungsschutz gewährt wird, oder ob
- die Beitreibungsmaßnahmen fortzusetzen sind.

1.3.3 Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles, sie soll möglichst kurz bemessen werden.

1.3.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen werden durch Verwaltungsakt (Stundungsverfügung), privatrechtliche Forderungen durch vertragliche Vereinbarungen gestundet.

Die Stundungen werden dem/der Zahlungspflichtigen schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mitgeteilt, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass während der Stundungszeit Tatsachen bekannt werden, die die Forderung als gefährdet erscheinen lassen.

Bei Stundungen mit Ratenzahlungen ist in der Widerrufsklausel vorzusehen, dass der Gesamtbetrag fällig wird, wenn einer der Teilbeträge (Raten) nicht pünktlich gezahlt wird.

Die Stundungsverfügung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird zur Darstellung mehrerer Sachverhalte nur ein Bescheid erteilt, ist auch nur eine Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich.

# DIENSTANWEISUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNG VON ANSPRÜCHEN DER STADT NEU-ISENBURG

---

## 1.4 Stundungszinsen

1.4.1 Gestundete Beträge sind angemessen zu verzinsen. Die Festsetzung der Stundungszinsen für öffentlich-rechtliche Abgaben richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 238 Abs. 1 Satz 1 AO i.V. mit § 4 HKAG), die Stundungszinsen für privatrechtliche Forderungen sind vertraglich zu vereinbaren.

1.4.2 Auf die Erhebung von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Hierüber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die festsetzende Stelle.

## 2. Niederschlagung

### 2.1 Begriff

Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches der Stadt Neu-Isenburg ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrages bedarf. Sie wird dem/der Zahlungspflichtigen nicht mitgeteilt.

### 2.2 Voraussetzungen

Forderungen der Stadt Neu-Isenburg dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Zahlungspflichtigen vorübergehend keinen Erfolg verspricht.

Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Zahlungspflichtigen oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

### 2.3 Verfahren

2.3.1 Die Niederschlagung setzt eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Zahlungspflichtigen voraus. Die Nichteinziehbarkeit einer Forderung ist durch die Niederschrift über den fruchtlosen Pfändungsversuch nachzuweisen. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 entfallen bei Insolvenzen und Eintragungen in das Vermögensverzeichnis.  
Bei größeren Forderungen sind unter Beteiligung der Stadtkasse die maßgeblichen Überlegungen für den Vorschlag schriftlich festzuhalten.

# DIENSTANWEISUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNG VON ANSPRÜCHEN DER STADT NEU-ISENBURG

---

- 2.3.2 Die Niederschlagungsverfügungen und die niederschlagungsrelevanten Magistrats-Drucksachen sind der Stadtkasse mitzuteilen. Darüber hinaus ist über den niedergeschlagenen Betrag der Stadtkasse eine Sollabsetzungsanordnung zu erteilen.

Aus der Niederschlagungsverfügung und der Sollabsetzungsanordnung muss hervorgehen, ob die Beträge befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden. Zum Soll stehende Nebenkosten sind ebenfalls abzusetzen. Die Berechnung der Nebenkosten endet mit der Niederschlagung.

Bei der späteren Einziehung eines niedergeschlagenen Betrages (erneute Sollstellung) sind bei öffentlich-rechtlichen Forderungen Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen, bei privatrechtlichen Forderungen Zinsen zu erheben, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen (vertragliche Vereinbarung, Verzugszinsen, Prozesszinsen).

- 2.3.3 Die niedergeschlagenen Beträge werden in einer vom Buchungsprogramm erzeugten Liste aufgeführt. Eine regelmäßige Überprüfung der Realisierung der niedergeschlagenen Forderungen ist in Verbindung mit der zuständigen Stelle (Fachbereich) vorzunehmen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die zur Unterbrechung einer drohenden Verjährung notwendigen Maßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden. Für öffentlich-rechtliche Forderungen gelten die in § 231 AO genannten Unterbrechungsbehandlungen. Bei privatrechtlichen Forderungen gelten die §§ 212 ff BGB; hier ist zu beachten, dass eine schriftliche Mahnung keinen Neubeginn der Verjährung bewirkt.

Wenn die Kosten zur Höhe der Forderung außer Verhältnis stehen, ist nach pflichtgemäßem Ermessen der bearbeitenden Stelle von vorgenannten Maßnahmen abzusehen.

- 2.3.6 Zeigt es sich, dass die Einziehung einer befristet niedergeschlagenen Forderung dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so ist sie unbefristet niederzuschlagen.

## 3. Erlass

### 3.1 Begriff

Erlass ist der gänzliche oder teilweise Verzicht auf einen feststehenden Anspruch der Stadt Neu-Isenburg. Die Forderung erlischt hierdurch endgültig bei teilweisem Erlass in Höhe des Betrages, um den die Forderung herabgesetzt wird.

Der Erlass von Forderungen erfolgt in der Regel nur aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Rechtsgrundlagen: § 227 AO i.V.m. § 4 HKAG,  
§ 30 Abs. 3 GemHVO

# DIENSTANWEISUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNG VON ANSPRÜCHEN DER STADT NEU-ISENBURG

---

## 3.2 Voraussetzungen

Ein Erlass von Forderungen der Stadt Neu-Isenburg darf nur ausgesprochen werden, wenn die Einziehung der Forderung nach Lage des einzelnen Falles für den Zahlungspflichtigen/die Zahlungspflichtige dauernd eine besondere Härte bedeuten würde und damit unbillig wäre. Das ist vor allem anzunehmen, wenn sich der/die Zahlungspflichtige in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

## 3.3 Behandlung von Kleinbeträgen

Bei Ansprüchen von weniger als 2,49 € kann von der Antragsverpflichtung abgesehen werden. Eine Realisierung der Forderung ist nur darüber hinaus geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

## 3.4 Verfahren

3.4.1 Das/Der zuständige Amt/Fachbereich hat zu prüfen, ob die Voraussetzung für einen Erlass vorliegt, soweit nicht die Stadtkasse für Mahn- und Vollstreckungsgebühren und für Nebenforderungen zuständig ist.

3.4.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen werden durch Verwaltungsakt, privatrechtliche Forderungen durch Vertrag zwischen der Stadt Neu-Isenburg und dem/der Zahlungspflichtigen erlassen.

3.4.3 Über die erlassenen Beträge ist der Stadtkasse eine Sollabsetzungsanordnung zu erteilen.

## 4. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 16.07.2014

Hunkel  
Bürgermeister